

Ordnung¹

zur Verleihung der Leipziger Universitätsmedaille

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 der Universitätsverfassung erläßt der Senat folgende Ordnung:

§ 1

- (1) Für Verdienste um die Universität oder um die in Präambel und § 3 der Universitätsverfassung formulierten Anliegen der Universität wird eine Leipziger Universitätsmedaille verliehen.
- (2) Die Verleihung erfolgt an Einzelpersonen.

§ 2

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats nach § 15 Abs. 2 der Universitätsverfassung, die Fakultätsräte, der Studentenrat und das Rektoratskollegium.
- (2) Die Vorschläge sind jeweils bis zum 30.6. des Jahres mit schriftlicher Begründung beim Rektor einzureichen.
- (3) Über die Verleihung beschließt der Senat einzeln und in geheimer Abstimmung. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird eine Kommission gebildet. Ihr gehören an:
Rektor (oder ein von ihm Beauftragter),
Kanzler (oder ein von ihm Beauftragter) und
weitere fünf Senatsmitglieder
- (4) Die Medaille kann in einem Jahr nur an 10 Personen vergeben werden.

§ 3

- (1) Die Auszeichnung erfolgt anlässlich des Dies academicus in würdiger Form durch die Übergabe einer vom Rektor unterzeichneten Urkunde und einer Medaille.
- (2) Die Medaille trägt auf einer Seite das historische Siegel der Universität und auf der anderen Seite die Inschrift "Leipziger Universitätsmedaille".

§ 4

Diese Ordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 15. Mai 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor

¹ Für den gesamten folgenden Text schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.